



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag.]

Neustadt, den 17. Oktober 1907.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Nr. 342. Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1908.

#### A. Personenstandsaufnahme.

Den Magistraten, den Gemeinde- und Gutsvorständen, sowie den Kreisbewohnern bringe ich zur Kenntnis, daß die Personenstandsaufnahme für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1908

am 30. Oktober 1907

stattfinden wird.

Dieselbe ist in Gemäßheit der §§ 22—24 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, § 23 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 und der Artikel 40—43 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1906 Stück 40 — von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen vorzunehmen, sie hat am 30. Oktober zu beginnen und ist an diesem Tage auch zu beendigen.

Zu diesem Zwecke empfehle ich, die Vorbereitungen dazu schon vor dem genannten Tage stattfinden zu lassen. In den Städten und den größeren Landgemeinden des Kreises wird die Aufnahme voraussichtlich mehrere Tage in Anspruch nehmen, sie ist jedoch unter Heranziehung ausreichender Hilfskräfte tunlichst zu beschleunigen und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß zu bringen.

Hinsichtlich der Personenstandsaufnahme mache ich auf die Beachtung folgender Bestimmungen noch besonders aufmerksam:

1. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der Au- und Abmeldungen, Ab- und Zugangskisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung von Haus zu Haus stattfinden.

Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

2. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen (§ 23 Eink.-Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907.)

Es ist statthaft, die hiernach von den Hausbesitzern bezw. Haushaltungsvorständen zu erteilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im § 74 Abs. 1 des Eink.-Ges. geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine (30. Oktober 1907) **schon vor diesem Termine** zugestellt werden und die Abholung der Listen an einem von der Gemeindebehörde bestimmenden Tage durch letztere veranlaßt wird.

**Andere als die vorstehend bezeichneten Angaben dürfen unter Strafandrohung in den Hauslisten nicht gefordert werden.**

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung, in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste **freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen**. Derartige Aufforderungen müssen jedoch **eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht**.

Formulare zu Hauslisten, welche auf der einen Seite die Pflichtangaben, auf der anderen Seite die freiwilligen Angaben der Beteiligten enthalten, sind in der K. Reichelt'schen Buchdruckerei hiersebst vorrätig und können von da bezogen werden.

**Zu übrigen bleibt den Gemeindevorständen die Einrichtung dieses Formulars überlassen**

3. Die Anwendung von Hauslisten (Artikel 40 Abs. 6 und 7 der Ausf.-Anw. zum Eink.-Ges.) wird für die Städte Neustadt, Ober-Glogau und Jülz angeordnet und für die größeren Gemeinden des Kreises empfohlen; im übrigen ist es wünschenswert, daß auch die anderen Gemeinden u. s. w. sich bei der namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen dieser Listen bedienen.
4. Die Hauslisten und die Nachweisungen über die Personenstandsaufnahme sind sorgfältig aufzubewahren, ihre Einforderung behufs Nachprüfung behalte ich mir vor.

### B. Aufertigung der Listen u. s. w.

Auf Grund der Personenstandsaufnahme sind aufzustellen:

- a. das Verzeichnis derjenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber **in einem anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagten sind** (Muster VII) (Forensen);
- b. das Verzeichnis der Aktiengesellschaften pp., die in der Gemeinde ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben (Muster IX);
- c. das mit der Gemeindestenerliste vereinigte Personenverzeichnis (Muster VI);
- d. die Staatssteuerliste (Muster A),
- e. der Entwurf zur Staatssteuerrolle (Muster VIII).

**Das Verzeichnis zu a** ist bei dem Gemeindevorstande aufzubewahren. Auszüge aus dem Verzeichnisse, welche nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllen sind, sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes oder Veranlagungsortes der betreffenden Personen vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts, **spätestens aber bis zum 1. November d. Js.** zu übersenden.

**Das Verzeichnis zu b**, in welches sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art welche in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk ihren Sitz haben, als auch diejenigen, welche daselbst Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Kontors, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben, aufzunehmen sind, ist an mich **bis zum 1. November d. Js.** einzureichen. **Festanzahlung ist nicht erforderlich.**

**Vorschriftsmäßige Formulare** zu den Listen und Verzeichnissen sind in der K. Reichelt'schen Buchdruckerei hiersebst zu haben, von welcher sie **ohne Ausnahme bezogen werden müssen**, damit die Aufstellung der Listen nach den vorgeschriebenen Mustern gewährleistet wird.

Zu Betreff der Aufstellung der einzelnen Listen mache ich auf die Beachtung folgender Bestimmungen aufmerksam:

### **Das mit der Gemeindesteuerliste verbundene Personenverzeichnis (Muster VI).**

1. Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist eine besondere Liste anzulegen und mit fester Einbanddecke zu versehen.
2. In das Verzeichnis sind aufzunehmen:
  - a. die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme (30. Oktober 1907) anwesenden Einwohner einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind;
  - b. diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur **zeitweise** des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. Hierher gehören:
    1. die als Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute), Grubenarbeiter, Schachtmeister, Industriearbeiter und dergl. mehr auswärts beschäftigten Personen, welche durch Verheiratung, Grund- oder Hausbesitz in der Gemeinde angefesselt sind, ihre Familie dort zurücklassen und nach beendeter Arbeit wieder hierher zurückkehren.
    2. die unverheirateten minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, welche außerhalb des Wohnortes ihrer Eltern beschäftigt sind und nach beendeter Arbeitszeit in den Wintermonaten wieder zu ihren hierorts wohnenden Eltern zurückkehren (z. B. Sachjengänger, Maurer, Zimmerleute u. dergl. m.);
    3. die vorübergehend in einer Irren- oder anderen Heilanstalt untergebrachten oder zur Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe zeitweilig von ihrem Wohnorte abwesenden Personen;
    4. Lehrlinge, Schüler, Studenten und dergl. m., welche von dem Haushaltungsvorstande gesetzlich zu unterhalten sind und zu ihrer Ausbildung auswärtige Schulen u. s. w. besuchen (vergl. Nr. B14).

**Nicht aufzunehmen sind solche unverheiratete selbständige, auswärts befindliche Arbeiter, welche sich zum dauernden Aufenthalt nach ihrer Arbeitsstätte abgemeldet haben und nur zeitweise zum Besuche ihrer Eltern hierher kommen. Diese werden an ihrem auswärtigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort veranlagt.**

- c. diejenigen physischen Personen, welche, **ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben**, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Forensenverzeichnisse Muster VII (oben Ba) Aufnahme finden;
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in einen außerhalb Österreichs belegenen Ort des Auslandes (ausschließlich der zum deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staaten und Länder) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum 1. April 1908 ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird;
- e. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war.

Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), d. h. Unteroffiziere und Mannschaften, sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist, sind **ohne namentliche Angabe summarisch** in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die unter a b c bezeichneten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke (Straße, Hausnummer), die unter d und e bezeichneten Personen am Schlusse des Verzeichnisses aufzunehmen.

3. **Sämtliche Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernde**, also auch die mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zu veranlagenden, sind unter laufender Nr. (Spalte 1) in Spalte 2 und 3 namentlich aufzuführen und in Spalte 3 das Religionsbekenntnis unter der Linie anzugeben.

4. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4, 5, 6 und 7 nach Maßgabe der Ueberschriften die Zahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. unterhalten werden und somit dem Hausstande noch angehören, einzutragen.

Ob ein Kind in Spalte 6 einzustellen ist, richtet sich danach, wann es das 14. Lebensjahr vollendet; tritt dies nach der Personenstandsaufnahme noch vor dem 1. April 1908 ein, so ist das Kind in Spalte 4 bezw. 5 b zu zählen; in Spalte 6, wenn es erst nach dem 31. März 1908 das 14. Lebensjahr vollendet. In Spalte 16 sind demnach alle diejenigen Kinder zu zählen, welche nach dem 31. März 1894 geboren sind.

5. Besondere Beachtung ist bei Ausfüllung der Spalte 7 a zu verwenden. In diese Spalte ist die Anzahl der auf Grund **geschlicher Verpflichtung** zu unterhaltenden über 14 Jahre alten Angehörigen des Steuerpflichtigen aufzunehmen, welche weder in seinem **landwirtschaftlichen** oder **gewerblichen** Betriebe **dauernd** tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes beträgt pro Jahr:

Für erwachsene Arbeiter über 16 Jahre.		Für jugendliche Arbeiter bis 16 Jahre.	
männliche Mk.	weibliche Mk.	männliche Mk.	weibliche Mk.
2,25	1,50	1,05	0,75
2,10	1,35	1,20	1,05
1,95	1,35	1,20	1,05
1,80	1,35	1,20	0,90

in Neustadt D.-S. Stadt . . . . .  
in Ober-Glogau Stadt . . . . .  
in Zülz Stadt . . . . .  
im Kreise Neustadt plattes Land . . . . .

Die richtige Ausfüllung dieser Spalte ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil nach § 19 Eink.-Ges. für jede in dieser Spalte aufzunehmende Person, ebenso wie für Kinder unter 14 Jahren, bei Einkommen bis 3000 Mk. 50 Mk. von dem ermittelten steuerpflichtigen Einkommen mit der Maßgabe abgezogen werden, daß bei Vorhandensein von zusammen 3 oder 4 Kindern unter 14 Jahren und in Spalte 7 a aufzunehmenden Personen Ermäßigung um eine Stufe des Steuertarifs (§ 17 des Gesetzes) und bei Vorhandensein von 5 und mehr derartigen Personen eine Ermäßigung um 2 Stufen eintreten muß.

In Spalte 32 der Gemeindesteuerliste und Spalte 43 der Staatssteuerliste sind die Verhältnisse der in Spalte 7 a aufgeführten Familienangehörigen kurz zu erläutern (z. B. ein 15 jähriger Sohn auf dem Gymnasium in N. zu unterhalten).

6. Nach Ausfüllung der Spalten 1 bis einschließlich 7 a sind diejenigen Personen, welche nach Artikel 42 II Nr. 1 a—d der Ausf.-Anweisung vom 25. Juli 1906 nicht staatssteuerpflichtig sind, festzustellen und die Spalte 8 durch Einstellung der in Spalte 7 befindlichen Zahlen auszufüllen und in Spalte 32 der Grund der Steuerfreiheit kurz anzugeben.

Stellt sich jedoch heraus, daß derartige Personen nach § 2 des Eink.-Ges. und § 2 II des Erg.-Ges. wegen Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Preußen, oder weil sie aus der preussischen Staatsklasse Gehälter, Pensionen, Wartegelder und dergleichen beziehen, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, so ist die Spalte 8 bezw. 32 nicht auszufüllen, sondern die Betreffenden sind wie die anderen Steuerpflichtigen (s. Nr. 7) zu behandeln.

7. Demnächst sind die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden festzustellen, welche gemäß Artikel 42 II Nr. 2 a—c der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind. Diese werden in die Spalte 2 der Staatssteuerliste nach der Reihenfolge des Personenverzeichnisses übertragen und zwar nicht auf die Querlinien, sondern innerhalb des durch 2 Querlinien abgegrenzten Raumes unter den Buchstaben a.

Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf nicht deshalb unterbleiben, weil das 900 Mark übersteigende Jahreseinkommen (Spalte 23) durch den Abzug für Kinder und sonstige Haushaltsangehörige nach § 19 Eink.-Ges. unter 900 Mk. sinkt, oder weil die Freistellung von der Einkommensteuer nach § 20 Eink.-Ges. oder von der Ergänzungssteuer nach § 17 Nr. 2 und 3 des Erg.-Ges. begründet ist.

8. Die Spalten 9—12a sind nach Maßgabe der Kopfschriften auszufüllen.

Es wird also zunächst in Spalte 9 die Zahl der Personen (Sp. 7) derjenigen Haushaltungen, deren Vorstand nicht mehr als 900 Mk. Einkommen (Sp. 23) hat, eingetragen.

Sodann wird die Summe der in Spalte 8 und 9 stehenden Ziffern in Spalte 10 eingestellt.

Endlich wird in den Fällen, in denen Spalte 10 ausgefüllt ist, in Spalte 10a eine 1 eingestellt.

Weiter werden Spalte 11 und 11a für die wegen eines steuerpflichtigen Einkommens in die Staatssteuerliste Eingetragenen ausgefüllt. (Die Spalten 8 bis 10a bleiben in diesem Falle leer.)

Hierauf wird geprüft, welche der Einkommensteuer **nicht** unterliegenden Personen mit einem Vermögen von mehr als 6000 Mk. (Spalte 27 der Staatssteuerliste) für 1907 veranlagt waren oder für 1908 zu veranlagen sind und deshalb nach Nr. 7 in der Staatssteuerliste Aufnahme gefunden haben.

Die Zahl der Haushaltsangehörigen dieser Personen (Sp. 7) ist in Spalte 9 und 10 sowie in Spalte 12 einzutragen und die Spalte 10a sowie die Spalte 12a mit 1 auszufüllen. Wenn die Spalten 9 bis 12a richtig ausgefüllt sind, so müssen bei der Aufrechnung die Summen der Spalten 10 und 11 zusammengerechnet der Summe der in Spalte 7 stehenden Ziffern entsprechen, ferner die Summen der Spalten 11a und 12a zusammengerechnet die Anzahl der in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen (Spalte 1a der Staatssteuerliste) ergeben.

9. Die Spalten 13 bis 23 sind durch Angabe der Besteuerungsmerkmale, den Überschriften der einzelnen Spalten entsprechend, auszufüllen, wobei Artikel 42 II Nr. 6 Absatz 3 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 sinngemäße Anwendung findet.

**Die Ausfüllung dieser Spalten erstreckt sich auf alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht zur Einkommensteuer, sondern nur zu den fiktiven Steuerfäßen zu veranlagen sind, mithin auch auf diejenigen, welche durch den Abzug nach § 19 Eink.-Ges. oder auf Grund des § 20 Eink.-Ges. von der Einkommensteuer freigestellt werden** (vergl. Nr. 7 2ter Absatz).

10. Die Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungs-Kommission sind durch Unterstreichung der Namen mit **roter Tinte** und Zusatz der Worte: „Mitglied der Voreinschätzungs- (Veranlagungs-) Kommission“ (ebenfalls in roter Tinte) kenntlich zu machen. (Spalte 2.)

11. In Spalte 26 ist der Steuersatz einzutragen, zu welchem der Steuerpflichtige für das laufende Jahr 1907 veranlagt war. Hat eine Herabsetzung desselben durch Berufung pp. stattgefunden, so ist der verminderte Steuersatz unter dem veranlagten und zwar durch einen Querstrich getrennt zu vermerken, z. B.  $\frac{4}{1,20}$ .

12. Spalte 32 Bemerkungen ist durch Angabe der besonderen Ermäßigungsgründe, welche eine Berücksichtigung auf Grund des § 20 des Eink.-Ges. gerechtfertigt erscheinen lassen, auszufüllen. (Vergl. auch Nr. 5 letzter Absatz.)

13. Die Spalten 4 bis 12a sind seitenteils aufzurechnen, am Schlusse der Liste durch Einstellung der Seitensummen die Ergebnisse der Aufrechnung zusammenzustellen und die Gesamtsumme zu ermitteln.

Es müssen übereinstimmen:

die Summe der Spalten 4, 5 und 6 mit der Summe in Spalte 7,	
„ „ „ „ 8 und 9 „ „ „ „ 10,	
„ „ „ „ 10 und 11 „ „ „ „ 7,	
„ „ „ „ 10a und 11a „ „ Ifd. Nummer in Spalte 1,	
„ „ „ „ 11 und 12 „ „ Summe in Spalte 3 abe der Staatssteuerliste,	
„ „ „ „ 11a und 12a „ „ Ifd. Nummer in Spalte 1a der Staatssteuerliste.	

14. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses ist von dem Gemeinde=(Guts=)Vorstande durch Vollziehung des vorgedruckten Vermerks auf der Titelseite zu bescheinigen.

## II. Die Staatssteuerliste (Muster A).

### a. Allgemeine Grundsätze.

1. Selbständig zu veranlagten sind:

- alle Haushaltungsvorstände,
- die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen (Gesellen, Lehrlinge, Knechte, Mägde, Arbeiter u. s. w.),
- diejenigen Haushaltungsangehörigen — mit Ausschluß der Ehefrau — deren Einkommen und Vermögen dem Haushaltungsvorstande nach Artikel 6 der Ausf.=Anw. zum Eink.=Ges. und Artikel 6 I 4 u. 5 der Ausf.=Anw. zum Erg.=Ges. vom 25. Juli 1906 nicht zuzurechnen ist, weil es seiner Nutznießung nicht unterliegt. Als solches gilt:
  - alles, was das Kind durch seine Arbeit außerhalb der Wirtschaft des Vaters oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt,
  - was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung der Eltern entzogen sein soll. (§§ 1650 bis 1652 B. G.=B.)

Hierher gehört auch das Einkommen aus den den Kindern verliehenen Stipendien, aus Unfallrenten gemäß § 6 2a des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884, aus Waisengeldern für Kinder von Beamten. Diese Einkünfte dürfen auch dann dem Haushaltungsvorstande nicht hinzugerechnet werden, wenn die Kinder sie zur Bestreitung ihres Unterhalts an die Eltern abliefern.

2. Dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist in allen Fällen

- das Einkommen der Ehefrau und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist (nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 des Eink.=Ges. begründet ist, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagten);
- das Einkommen aus dem Vermögen seiner anderen Angehörigen, soweit ihm bezw. seiner Ehefrau gesetz- oder vertragsmäßig das Nießbrauchsrecht an demselben zusteht, hinzuzurechnen. (Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen der Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung mit den oben angeführten Ausnahmen zu.)

Insoweit am Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Betreffenden, statt.

Schreitet also eine Witwe zu einer neuen Ehe, so ist das Einkommen und Vermögen der minderjährigen Kinder aus erster Ehe dem Stiefvater nicht anzurechnen, sondern die Kinder sind besonders zu veranlagten, falls nicht die Nutznießung des Kindervermögens nach den Bestimmungen des Erblassers der Mutter trotz ihrer Wiederverheiratung verbleibt.

Nach §§ 2 und 1626 B. G.=B. steht das Kind, solange es minderjährig ist, d. i. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unter elterlicher Gewalt. Der Großjährige, der eigenes Vermögen besitzt, ist daher schon aus diesem Grunde selbständig zu veranlagten.

3. Maßgebend für die Veranlagung ist der Bestand der einzelnen Einkommensquellen des Steuerpflichtigen (Art. 3 I der Ausf.=Anw.) bei Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt (d. i. der 1. April f. Js.).

Bei der Berechnung, Ermittlung oder Schätzung des zu versteuernden Einkommens bedarf es mithin in erster Linie der Feststellung, welche Einkommensquellen dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, z. B. also:

- a. bei Einkommen aus Kapitalvermögen, welche Kapitalien dem Steuerpflichtigen gehören bzw. ihm anzurechnen sind;
- b. bei Einkommen aus Grundvermögen, welche Grundstücke der Steuerpflichtige durch Verpachtung, eigene Bewirtschaftung, Vermietung oder als Wohnung für sich und seine Familie nutzt;
- c. bei Einkommen aus Handel und Gewerbe, welches Handelsgeschäft oder Gewerbe der Steuerpflichtige betreibt;
- d. bei gewinnbringender Beschäftigung, welche Tätigkeit der Steuerpflichtige ausübt oder welches Amt er als Beamter bekleidet.

Steht zur Zeit der Voreinschätzung oder Veranlagung bereits fest, daß in dem Bestande der Quellen bis zum Beginn des Steuerjahres eine Änderung eintreten wird, so ist dies zu berücksichtigen. Hat z. B. ein Landwirt schon vor der Veranlagung seine Besitzung mit Wirkung vom 1. April oder von einem früheren Zeitpunkte ab an seinen Sohn veräußert, so erfolgt seine Veranlagung nicht nach dem Ertrage des Grundbesitzes, sondern nach dem Ergebnisse der ihm vom 1. April ab zustehenden Einkommensquellen, beispielsweise also nach seinem Einkommen aus dem als Kaufpreis gezahlten Kapital oder aus dem vorbehaltenen Altenteils- (Auszugs-) rechte. Gegebenenfalls ist ein hierauf bezüglicher Vermerk in Spalte 43 aufzunehmen.

4. Alle Einkünfte (Sp. 5, 14, 15, 19 und 21) und Abzüge (Sp. 25) sind nach dem Ergebnisse des letzten der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1908 also nach dem Ergebnisse des Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 zu berechnen bzw. zu schätzen. Nur wenn eine Einkommensquelle oder ein Abzug für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit besteht, und mithin ein volles Jahresergebnis nicht vorliegt, ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird.

Beim Vorhandensein kaufmännischer Buchführung nach Vorschrift der Art. 38 ff. des Handelsgesetzbuches oder einer geordneten den Reinertrag ziffernmäßig nachweisenden landwirtschaftlichen Buchführung wird das Einkommen aus Handel und Gewerbe und aus der Land- und Forstwirtschaft nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre bzw. nach dem Durchschnitte des Bestehens der Buchführung berechnet. (§ 9 Nr. 3 u. 4 des Eink.-Ges.)

5. Über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in dem Personenverzeichnisse aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Gemeindebehörden möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln. Zu diesem Zwecke sind die Gemeindebehörden auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunfterteilung zum Zwecke ihrer eigenen Veranlagung zur Staatssteuer besteht aber gegenüber der Gemeindebehörde nicht; die bezüglichen Anfragen dürfen hierüber keinen Zweifel lassen und müssen daher eine dementprechende Fassung erhalten.
6. Anders verhält es sich rücksichtlich derjenigen Personen, welche für die Zwecke ihrer Haushaltung oder bei Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigen. Diese sind verpflichtet, den Gemeindebehörden ihrer gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihres Wohnsitzes auf deren Verlangen binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen über das den von ihnen beschäftigten Personen gewährte Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mk. nicht übersteigt, Auskunft zu erteilen. (zu vergl. § 23 Abs. 4 des Eink.-Ges. vom 19. Juni 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 und der den Gemeindebehörden übersandte Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 II. Nr. 7145.)

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers erstreckt sich auf das Einkommen (Barlohn, Gehalt, Naturalien), welches der Arbeitnehmer seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres (1907) oder seit

dem späteren Beginn seiner Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres (1907) tatsächlich aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen hat.

Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunfterteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre (1906) beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben.

Mit Bezug hierauf ist zu prüfen, ob die erteilte Auskunft ein Jahresergebnis umfaßt oder nicht. Im ersteren Falle ist das mitgeteilte Einkommen unverändert in Spalte 21 der Staatssteuerliste einzustellen, im letzteren Falle aber erst der Jahresertrag zu berechnen bezw. zu schätzen, sofern es sich um eine das ganze Jahr hindurch dauernde Beschäftigung handelt. Kommt eine Beschäftigung in Betracht, welche nicht das ganze Jahr über andauert, z. B. bei den Bauhandwerkern, so ist dem mitgeteilten Betrage noch dasjenige Einkommen hinzuzusetzen bezw. schätzungsweise zu ermitteln, welches der Betreffende in dem anderen Zeitraum des Jahres durch eine andere Tätigkeit (z. B. als Waldarbeiter, Tagelöhner u. s. w. vor und nach der Bauzeit) erzielt. (Beispielsweise als Maurer 500 Mk., als Waldarbeiter 300 Mk., zus. 800 Mk.)

Formulare zur Aufforderung an die Arbeitgeber (Ziffer III Nr. 7—9 des Ministerialerlasses) und zu Ersuchen an die Gemeindebehörde des außerhalb des Bezirks gelegenen Niederlassungsortes (Ziffer III Nr. 11 des Min.-Erlasses) sind in der R. Reichelt'schen Buchdruckerei hier selbst vorrätig und können von da bezogen werden.

7. Die **Guts- und Gemeindevorsteher, Gemeindegemeinschaften, sowie die Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungs-Kommission** müssen als solche bei ihrem Namen in Spalte 2 der Staatssteuerliste bezeichnet werden. Die Bezeichnung hat in der oben unter Ziffer 3 I Nr. 10 angeordneten Weise mit roter Tinte zu erfolgen.
8. Die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuer- oder Gemeindesteuerliste dürfen die Guts- und Gemeindevorsteher nicht bewirken. Diese Eintragungen liegen den zuständigen Amtsvorstehern ob, welchen die Listen zur Ausfüllung der betreffenden Spalten vorzulegen sind. Die Herren Amtsvorsteher wollen ihrer Eintragung das Amtsstempel beidrücken.  
Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Guts- oder Gemeindevorsteher sind, erfolgen die Eintragungen durch mich; ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten (Bürgermeister) betreffenden Listeneintragungen durch mich bewirkt.
9. **Schulden, Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Schuldentilgungsbeiträge** (Spalte 24 zu 1 und 25) dürfen nur soweit berücksichtigt werden, sofern deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zu beschaffen, können die Ortsbehörden in Zweifelsfällen diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, unter Beachtung des unter Nr. 5 Gesagten ersuchen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldzinsen und Tilgungsbeiträge, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) nachzuweisen. Sollte ein Steuerpflichtiger die Auskunft nicht geben, so sind die erforderlichen Angaben auf sonst geeignete Weise zu ermitteln.

Es ist darauf zu achten, daß die in Abzug kommenden Schuldzinsen und Auszüge bei den Empfängern, sofern sie im selben Orte wohnen, als Einkommen angerechnet werden. Kommen auswärtige Empfänger in Frage, so sind die Nachweise unverzüglich der Gemeindebehörde, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, zur Benutzung bei der Veranlagung unmittelbar zu übersenden. Formulare zu diesen Mitteilungen im Steuerinteresse sind in der R. Reichelt'schen Buchdruckerei hier selbst vorrätig und können von da bezogen werden.

10. Über die Personen, von welchen nach Ansicht der Gemeindebehörde eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mk. veranlagt waren, ist ein besonderes Verzeichnis (Name, Stand, Wohnung, Steuer-Nr.) anzulegen und unter Begründung des Vorschlags der Staatssteuerliste beizufügen. Dies wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen, z. B. durch Erb-

anfall, Spekulationsgeschäft u. s. w., anzunehmen, die Höhe des Kapitals und des daraus bezogenen Einkommens aber nicht genügend bekannt ist.

### b. Besondere Anordnungen für die Aufstellung der Liste.

Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist eine besondere Liste anzulegen und mit fester Einbanddecke zu versehen.

Der Raum zwischen je 2 Querlinien ist für je einen Steuerpflichtigen bestimmt. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der Kopfschriften je unter dem in der betreffenden Spalte vorhandenen Buchstaben zu erfolgen. Die auf dem Titelblatt befindliche Anleitung ist zu beachten. Danach sind von den Gemeindebehörden die durch Schraffierung gekennzeichneten Spalten oder Spaltenteile nicht auszufüllen mit Ausnahme der Spalten 4 zu a, 24 zu 1 und des vorjährigen Ergänzungsteuerjahres Spalte 38 zu a.

In die Staatssteuerliste sind unter genauer Einhaltung der Reihenfolge in dem Personenverzeichnisse alle diejenigen Personen (Haushaltungsvorstände oder Einzelsteuernde) aufzunehmen:

a) welche bereits im Vorjahre (entweder durch die Staatssteuerliste oder im Zugangswege) mit einem Einkommen von mehr als 900 M. (Sp. 28.) oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 M. (Sp. 27, d. h. einschließlich des Wertes der Grundstücke, jedoch abzüglich Schulden) veranlagt waren und inzwischen wieder verzoogen oder gestorben, noch im Rechtsmittel oder Ermäßigungsverfahren (Einspruch oder Berufung) unter diese Einkommens- oder Vermögensgrenze ermäßigt worden sind.

b) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindebehörde ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Sp. 28) im Jahresbetrage von mehr als 900 M. oder ein steuerbares Vermögen (Sp. 27) von mehr als 6000 M. (abzüglich der Schulden) beizumessen ist.

Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf nicht deshalb unterbleiben, weil das 900 Mark übersteigende Jahreseinkommen (Sp. 28) durch den Abzug für Kinder und sonstige Haushaltsangehörige (Spalte 29) nach § 19 unter 900 Mark sinkt, oder weil die Freistellung von der Einkommensteuer nach § 20 d. Eink.-Ges. oder von der Ergänzungssteuer nach § 17 No. 2 und 3 des Erg.-Ges. begründet ist. Die Veranlagung dieser Personen erfolgt zwar in der Gemeindesteuerliste, es müssen aber sämtliche Spalten sowohl in der Gemeinde- als auch in der Staatssteuerliste bezüglich dieser Personen ausgefüllt werden.

Für sämtliche Steuerpflichtigen sind die Spalten 1 bis 31, 38a und 43 entsprechend den Kopfschriften mit schwarzer Tinte auszufüllen und etwaige Veränderungen gegen das Vorjahr, welche auf die Bestimmung des Steuerjahres von Einfluß sind, in Spalte 43 „Bemerkungen“ zu erläutern.

Spalte 1a ist bezüglich der laufenden Nummer mit Bleistift auszufüllen. Dagegen müssen die vorjährigen laufenden Nummern der Staatssteuerliste und die Zugangsnummern der Zugangslisten für das I. und II. Halbjahr 1907 mit roter Tinte eingetragen werden, z. B. Zug., Nr. 1 I/07. bezw. II/07.

Spalte 1b, 2 und 3 zu a b c d müssen mit den Spalten bis 6 und 7a des Personenverzeichnisses übereinstimmen und die Verhältnisse der in Spalte 3 zu d aufgeführten Familienangehörigen in Spalte 43 kurz erläutert sein (vergl. oben B. I. No 5). Sp. 3 ist seitweise aufzurechnen, die Seitensummen sind am Schluß zusammenzustellen und die Hauptsumme zu ermitteln, (vergl. B. I. No. 13).

Spalte 4 zu a u. 5 haben sowohl das ermittelte, als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen mit dem Zinseinkommen von 4 Prozent, falls nicht ein anderer Zinsfuß bekannt ist, nachzuweisen. Falls Änderungen nicht bekannt geworden sind, ist das Kapitalvermögen aus der Liste des Vorjahres unverändert zu übertragen und hierbei auf den möglichen Zuwachs durch Anwachsen der Zinsen, Ersparnisse u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Verminderungen gegen das Vorjahr sind in Spalte 43 kurz zu erläutern.

Spalte 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 sind in Übereinstimmung mit den Grund- und Gebäudesteuerrollen des Kataster-Amtes, den Angaben des Steuerpflichtigen und den Mitteilungen über den außerhalb gelegenen Grund- und Hausbesitz (Muster VII. vergl. B a) auszufüllen. Der ganze dem be-



**Spalte 30** ergibt sich durch den Abzug der Summe in Spalte 29 von der Summe in Spalte 28, wobei zu beachten ist, daß in den Fällen der vorstehenden Art (§ 19 d. Eink.-Ges.) das Einkommen auf den Höchstbetrag der nächsten niedrigeren Steuerstufe festzusetzen ist. Beispielsweise:

I. beim Vorhandensein von 3 und 4 Familiengliedern:

Einkommen (Spalte 28)	Abzug (Spalte 29)	bleibt Einkommen (Spalte 30)
2690 M.	150 oder 200 M.	2400 M. (anstatt 2540 bzw. 2490 M.)

§ 19 = 1. Stufe.

II. beim Vorhandensein von 5 und mehr Familiengliedern:

2690 M.	250 M.	2100 (anstatt 2440 M.)
---------	--------	------------------------

§ 19 = 2. Stufen.

### Spalte 31 und 38a.

Hier ist der Einkommen- bzw. Ergänzungssteuersatz des zur Zeit der Aufstellung der neuen Liste noch laufenden Steuerjahres zu vermerken. Bei den in die Staatssteuerliste neu aufgenommenen Steuerpflichtigen hat die Ausfüllung durch Angabe der Steuersätze aus den Zugangslisten, der fingierten Normalsteuersätze oder durch den Vermerk „frei“ zu geschehen.

Hat eine Ermäßigung im Rechtsmittel- oder Ermäßigungsverfahren stattgefunden, so ist der verminderte Steuersatz unter dem veranlagten und zwar durch einen Querstrich getrennt zu vermerken, z. B.  $\frac{12}{9}$  bzw.  $\frac{10}{7}$

**Spalte 43** ist nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen und die etwa vorliegenden besonderen Ermäßigungsgründe aus § 20 Eink. Ges. zu erläutern. Ebenso sind alle Änderungen, welche auf die Bestimmung des Steuersatzes gegenüber dem Vorjahre von Einfluß sind, aufzunehmen.

5. Die Staatssteuerlisten des laufenden Steuerjahres 1907 werden den Gemeinde- und Gutsvorständen behufs Aufstellung der neuen Listen für 1908 übersandt werden, sie sind alsdann mit den neuen Listen den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen zu übergeben und von diesen mit dem gesamten Veranlagungsmaterial hierher zurückzureichen.

## III. Die Staatssteuerrolle (Muster VIII).

1. Nach Fertigstellung der Staatssteuerliste haben die Gemeindebehörden die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde- und Gutsvorstände bestimmten Staatssteuerrollen durch Ausfüllung der Spalte 3 vorzubereiten. Die Spalten 1 2 4 bis 6 sind nicht auszufüllen.
2. Sämtliche Steuerpflichtige, welche in die Staatssteuerliste aufgenommen, sind in die Staatssteuerrolle zu übertragen, in derselben Reihenfolge, wie sie in der Staatssteuerliste aufgeführt sind.

## IV. Besondere Nachweisungen für die Ergänzungssteuer-Veranlagung.

1. Es sind aufzustellen und den Staatssteuerlisten beizufügen:
  1. die Nachweisung über die Empfänger von Auszügen und Altenteilen,
  2. die Nachweisung über die bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen versicherten Personen (Einzelsteuernde und Haushaltsangehörige).

Formulare hierzu sind in der R. Reichelt'schen Buchdruckerei hier selbst zu haben.

2. Die zur Anfertigung dieser Nachweisungen erforderlichen Angaben sind durch Anfrage bei den betreffenden Personen zu beschaffen, soweit sie nicht den Hauslisten über die Personenstandsaufnahmen entnommen werden können. Bei den Anfragen müssen die Beteiligten darauf hingewiesen werden, daß für sie gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 eine Verpflichtung zur Auskunfterteilung zwar nicht besteht, die Auskunft aber zur Vermeidung irrtümlicher Veranlagung und der hieraus erwachsenden Weiterungen in ihrem Interesse liegt.

3. Die bereits vorhandenen Nachweisungen sind fortzuführen und nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen.

Nur die nach der Staatssteuerliste Spalte 25 zu b und d in Abzug gebrachten Auszüge und Altenteile, sowie Lebensversicherungsprämien kommen bei Aufstellung der Nachweisungen in Betracht.

### C. Termine und Schlußbestimmungen.

1. Nach Beendigung der vorstehenden Arbeiten sind:
  - a) das mit der Gemeindesteuerliste verbundene Personenverzeichnis,
  - b) die Staatssteuerliste unter Beifügung der vorjährigen Staatssteuerliste,
  - c) die Staatssteuerrolle,
  - d) das Verzeichnis der zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordernden Personenmit den sonstigen Unterlagen an den Vorsitzenden der zuständigen Voreinschätzungs-Kommission oder, wo dieser bereits als solcher abgetreten ist, an seinen Stellvertreter zu übersenden, von welchem alsdann die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis 3000 M. und die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 M. ausgeführt werden wird.

Die Uebersendung des hier bezeichneten Voreinschätzungsmaterials hat stattzufinden:  
von den kleinen Gemeinde- und Gutsbezirken

**bis spätestens 15. November d. Js.,**

von den Gemeinden Langenbrück, Deutsch-Kasselwitz, Schnellewalde, Steinau, Klein-Strehlitz und Wiese gräflich

**bis spätestens 20. November d. Js.,**

von den Städten Neustadt D.=S., Ober-Glogau und Jülz

**bis spätestens 1. Dezember d. Js.**

**Die Termine sind unter allen Umständen pünktlich innezuhalten, damit die Voreinschätzung in dem vorgeschriebenen Zeitraume stattfinden kann.**

2. Die Einforderung der Staatssteuerlisten u. s. w. zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit der Aufstellung vor der Abgabe an die Voreinschätzungs-Kommissionen behalte ich mir vor.
3. Sollte den Gemeindebehörden über die Aufstellung der Listen noch irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung, damit entsprechende Belehrung eintreten kann.
4. Sofern in der Zeit zwischen der Personenstandsaufnahme und der Veranlagung, **also in der Zeit vom 30. Oktober bis Ende Februar**, Steuerpflichtige zu- oder abziehen, so sind mir diese Personen von den Gemeinde-(Guts-)Vorständen unter Angabe des bisherigen oder neuen Wohnortes nachhaft zu machen, damit wegen ihrer Veranlagung am bisherigen oder neuen Wohnorte das vorgeschriebene Einvernehmen mit dem beteiligten Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission herbeigeführt werden kann.
5. Sämtlichen Gemeindebehörden wird die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen noch besonders zur Pflicht gemacht.

Neustadt D.=S., den 12. Oktober 1907.

### **Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**

**Anmerkung.** Druckexemplare dieser Verfügung, welche für die Veranlagung der künftigen Jahre gültig bleibt, sind zum handlichen Gebrauch in der R. Reichelt'schen Buchdruckerei vorrätig.

Es sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, von wem die Kosten der Impfsbehandlung von Personen zu tragen sind, die von tollwütigen Tieren gebissen sind. Es gelten hierüber folgende Grundsätze:

Das Gesetz vom 28. August 1905 kennt eine Impfsbehandlung von Personen, die von tollwütigen Tieren gebissen sind, als Bekämpfungsmaßregel gegen die Krankheit nicht. Diese Behandlung gebissener Personen im Hygienischen Institut in Breslau stellt daher keine polizeiliche Maßregel dar. Sie ist rechtlich nichts weiter als eine ärztliche Krankenbehandlung, und daher unterliegt auch die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, keinen anderen Rechtsregeln als denjenigen, welche auf ärztliche Krankenbehandlung überhaupt anwendbar sind.

Hiernach ist in allen Fällen in erster Linie der Kranke selbst zur Tragung der Kosten verpflichtet. Liegt Leistungsunfähigkeit der verpflichteten Person vor, so tritt § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 in Wirksamkeit, nach welchem der unterstützungspflichtige Armenverband die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren hat, ohne daß er sich dieser Verpflichtung durch Berufung auf das Vorhandensein



# Anzeiger. Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom <sup>24. Februar 1870</sup> 19. August 1897 finden in dem Wahlbezirke Neustadt O.-S. (III. Wahlabteilung) gegen Ende dieses Jahres Handelskammerwahlen statt.

Die Liste der im Kreise Neustadt zur Teilnahme an diesen Wahlen Berechtigten gelangt in der Zeit vom 21. bis einschließlich 28. Oktober d. Jz. in den Amtsräumen des Königlichen Landratsamts zu Neustadt O.-S., sowie in den Amtsräumen des Magistrats zu Neustadt O.-S. zur öffentlichen Auslage.

Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung also spätestens bis zum 4. November d. Jz. bei der Handelskammer zu Oppeln anzubringen. Oppeln, den 10. Oktober 1907.

**Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.**  
Williger.

Bester Einkauf für Händler.

**Spottpreise. Nie wiederkehrende Gelegenheit, Spottpreise.**

in meinem

## Grossen Räumungs-Verkauf

sämtliche Artikel zu **Spottpreisen**. Fensterauslagen überzeugen davon.

**Sächsisches Kaufhaus. Hermann Charig, Neustadt O.-S.**

➡ Eingang auch von der Seite. ➡

Verkauf nur gegen bar.

## Bekanntmachung.

Nachdem der bisher bestandene Jagdpachtvertrag durch den Tod des Pächters aufgelöst worden ist, soll die Jagdnutzung auf der städtischen Feldmark aufs neue verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden vom 18. Oktober d. Jz. ab zwei Wochen lang im Polizeiamtsszimmer öffentlich ausliegen.

Die Verpachtung erfolgt im Wege des Meistgebotes, zu welchem Zwecke für **Freitag den 8. November 1907 nachmittags 3 Uhr**

im Amtszimmer des unterzeichneten Bürgermeisters hiermit Termin anberaumt wird.

Bülz, den 11. Oktober 1907.

Der Jagdvorsteher.

Badura, Bürgermeister.

## == Pferddecke ==

ist am Wege von Klein-Strehlitz nach Rujan gefunden worden; abzuholen beim Gemein beeinnnehmer **Ernst in Rujan.**

**Dom. Friedersdorf, Kreis Neustadt, sucht** zum 1. Januar 1908 einen nüchternen

**== K u m a n n. ==**

## Maurer und Arbeiter

werden noch angenommen bei den Bauten auf dem Dom. Buschne. Meldung bei dem Maurer-Polier Frey auf der Baustelle.